



Tarfbereich	Elektrohandwerke im Saarland	
Tarifvertragsparteien	Landesinnung Saarland der Elektrohandwerke und die Christliche Gewerkschaft Metall (CGM)	
Geltungsbereich	für alle Beschäftigte der der Landesinnung angehörenden Betriebe der Elektrohandwerke	
Laufzeit des Manteltarifvertrags	gültig ab 01.07.2002	
Laufzeit des Entgelttarifvertrages	gültig ab 01.07.2021 – kündbar zum 30.06.2022 (Arbeitnehmer) gültig ab 01.08.2021 – kündbar zum 31.07.2023 (Auszubildende)	
Anzahl der Entgeltgruppen:	12	
Differenzierung der Entgeltgruppen nach - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeit	nein nein ja	
Bemerkungen:	Der Tarifvertrag über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken – gültig vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 – ist mit Wirkung vom 01.01.2020 für allgemeinverbindlich erklärt worden.	
Höhe der Entgelte	ab 01.07.2021	
Unterste Entgeltgruppe ab:	1.726,00 €/brutto	
Höchste Entgeltgruppe ab:	4.509,00 €/brutto	
Mindestentgelt nach dem Entsendegesetz - allgemeinverbindlich		
	ab 01.01.2020	11,90 €/brutto
	ab 01.01.2021	12,40 €/brutto
	ab 01.01.2022	12,90 €/brutto
	ab 01.01.2023	13,40 €/brutto
	ab 01.01.2024	13,95 €/brutto
Einstiegsentgelt nach der Ausbildung ab:	ab 01.07.2021	
	2.254,00 €/brutto	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung	ab 01.08.2021	ab 01.08.2022
1. Ausbildungsjahr	730,00 €/brutto	770,00 €/brutto
2. Ausbildungsjahr	790,00 €/brutto	830,00 €/brutto
3. Ausbildungsjahr	880,00 €/brutto	940,00 €/brutto
4. Ausbildungsjahr	950,00 €/brutto	1.000,00 €/brutto



Wöchentliche Regelarbeitszeit	37 Stunden (Arbeitnehmer); 40 Stunden (Auszubildende)
Urlaubsdauer für alle gewerblichen Arbeitnehmer bzw. Angestellte	30 Arbeitstage
zusätzliches Urlaubsgeld	gem. Entgeltgruppe von 18,00 € bis 41,00 € je Urlaubstag
Urlaubsdauer für Auszubildende:	26 Arbeitstage
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)	
für gewerbliche Arbeitnehmer bzw. Angestellte:	
- nach 12 Monaten	10 %
- nach 24 Monaten	20 %
- nach 36 Monaten	30 %
- nach 48 Monaten	40 %
Betriebszugehörigkeit	der Bezugsgröße
für Auszubildende:	
- im 1. Ausbildungsjahr	10 %
- im 2. Ausbildungsjahr	20 %
- im 3. Ausbildungsjahr	30 %
- im 4. Ausbildungsjahr	40 %
	der Bezugsgröße
Vermögenswirksame Leistung	Kalenderjährliche Einmalzahlung von 320,00 € für Vollzeitbeschäftigte, 160,00 € für Auszubildende, Teilzeitkräfte anteilmäßig
Kündigungsfristen	<p>Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit Wochenfrist gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist 2 Wochen zum Wochenschluss.</p> <p>Bei mehr als 3jähriger Betriebszugehörigkeit beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist 1 Monat zum Monatsschluss.</p> <p>Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist:</p> <p>bei mehr als 5jähriger Betriebszugehörigkeit: 2 Monate zum Schluss eines Kalendermonats,</p> <p>bei mehr als 8jähriger Betriebszugehörigkeit: 3 Monate zum Schluss eines Kalendermonats,</p> <p>bei mehr als 10jähriger Betriebszugehörigkeit: 4 Monate zum Schluss eines Kalendermonats,</p> <p>bei mehr als 12jähriger Betriebszugehörigkeit: 5 Monate zum Schluss eines Kalendermonats,</p> <p>bei mehr als 15jähriger Betriebszugehörigkeit: 6 Monate zum Schluss eines Kalendermonats,</p>



<u>Fortsetzung Kündigungsfristen</u>	<p>Für die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 626 BGB.</p> <p>Abweichende Kündigungsfristen können einzelvertraglich vereinbart werden, soweit diese beidseitig gelten und eine Frist von einem Monat zum Monatsschluss nicht unterschreiten.</p>
Ausschlussfristen	<p>Die beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, erlöschen, wenn sie nicht unter Beachtung der nachstehenden Fristen schriftlich geltend gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ansprüche aus der Entgeltberechnung innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Abrechnung.b) Alle übrigen Ansprüche innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Fälligkeit jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. <p>Lehnt die jeweils andere Partei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von einem Monat nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von einem weiteren Monat gerichtlich geltend gemacht wird.</p>